

Unentgeltlicher Jagderlaubnisschein



Herrn/Frau:

wohnhaft in:

PLZ:

Ort:

Straße:

Erhält die unentgeltliche Erlaubnis im:

Jagdbezirk:

Jagdbogen:

Gemeinde:

- auf der gesamten Fläche von:

Hektar

- auf der Teilfläche von:

Hektar

die Jagd auf alle Wildarten gem. BJG und JWMG auszuüben.

Die Jagderlaubnis ist gültig vom bis / bis auf Widerruf

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie ist nicht übertragbar und berechtigt ihren Inhaber auch nicht, seinerseits anderen Personen die Erlaubnis zur Begehung und Jagdausübung zu erteilen.

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet,

1. erlegtes, gefangenes und verendet aufgefundenes Wild sowie Abwurfstangen und verlassenes Gelege des Federwildes unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten zu melden und es ihm abzuliefern, sofern dieser nicht darauf verzichtet hat.
2. den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über sämtliche Vorgänge und Beobachtungen im Revier zu informieren, die jagdlich bedeutsam sein könnten (z.B. Wildschäden, Fallwild, Sachbeschädigungen etc.).
3. den jagdlichen Weisungen des/der Revierinhaber(s) folge zu leisten.

Ort / Datum	Unterschrift(en) der jagdausübungsberechtigten Personen

Vorschriften für Jagderlaubnisscheine

1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur selbstständigen Jagdausübung, d.h. ohne Begleitung der Jagdausübungsberechtigten Person, ist Schriftform vorgeschrieben.
2. Die Vereinbarungen im Pachtvertrag über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen sind zu beachten.
3. Der/die Inhaber/in eines Jagderlaubnisscheines ist nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes. Er/sie gilt als Jagdgast.
4. Bei mehreren jagdausübungsberechtigten Personen muss der Jagderlaubnisschein von allen jagdausübungsberechtigten Personen unterschrieben werden (Ausnahme: § 25 Abs. 1 Satz 3 JWMG bei gegenseitiger Bevollmächtigung).
5. Ein Jagderlaubnisschein, der den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, ist nichtig.
6. Der/die Inhaber/in eines Jagderlaubnisscheines muss diesen bei der Jagdausübung mit sich führen, sofern er/sie nicht von einer jagdausübungsberechtigten Person oder einem/einer Wildtierschützer/in begleitet wird, um seine Jagdberechtigung an Ort und Stelle nachweisen zu können.
7. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des § 25 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG).